

Amtliche Publikation

Bereich Präsidiales
Adresse Breitenhofstr. 30, Postfach 373, 8630 Rüti ZH
Email info@rueti.ch
Datum 23. Juli 2024
Seite 1/2

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 - Wahlordnung

Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-112 vom 9. Juli 2024 ist für ein verstorbenes Mitglied der RGPK für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 eine Ersatzwahl gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung Rüti in Verbindung mit §§ 48 - 56 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vorzunehmen.

Die dafür vorgesehenen Wahlvorschläge sind dem Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti bis spätestens am **1. September 2024** einzureichen. Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rüti hat. Der vorgeschlagene Kandidat bzw. die vorgeschlagene Kandidatin muss mit **Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit** bezeichnet werden (§ 24 Verordnung über die politischen Rechte (VPR)). Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Rüti unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden (§ 24 VPR).

Das Formular zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann im Anhang der Online-Publikation (www.rueti.ch) oder beim Bereich Präsidiales (info@rueti.ch, Tel. 055 251 32 60) bezogen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der 40-tägigen Frist am 3. September 2024 veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Nach Ablauf der zweiten Frist (10. September 2024) können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden (§ 53 GPR)

Wenn nur eine Person vorgeschlagen wird und die während der ersten Frist vorgeschlagene Person mit der definitiv vorgeschlagenen Person (nach Ablauf der siebentägigen Nachfrist) übereinstimmt, wird die vorgeschlagene Person vom Gemeinderat als gewählt erklärt (stille Wahl gemäss § 54 GPR).

Wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind, werden die definitiven Wahlvorschläge am 13. September 2024 veröffentlicht. Die allfällige **Urnenwahl** wird am **24. November 2024** mit einem leeren Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Sofern der ausstehende Sitz beim ersten Wahlgang nicht besetzt werden kann, erfolgt ein **zweiter Wahlgang** am **9. Februar 2025**. Wahlvorschläge, welche für den ersten Wahlgang eingereicht wurden, gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis **zehn Tage** nach dem ersten Wahlgang, also dem 4. Dezember 2024, können beim Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti, gültige Wahlvorschläge schriftlich zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 84 GPR).

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rüti, 23. Juli 2024

